

TOP 8

Antrag der Fraktion Bündnis 80/Die Grünen
vom 24.03.2025; KDU-Richtlinie,
Angemessenheit der KDU und Heizkosten

Vorlage: X-AF/2025/009

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2025; KDU-Richtlinie, Angemessenheit der KDU und der Heizkosten

1. Aufgrund der Veröffentlichung des Bundesheizspiegels 2024 sowie der Anpassung der Wohngeldtabellenwerte zum 1. Januar 2025 wurden die „KdU-Arbeitshinweise“ zuletzt am 16. Oktober 2024 aktualisiert. Die Werte des Heizspiegels galten damit ab sofort. Die Bruttokaltmiete wurde bereits unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 2025 gültigen Wohngeldtabellenbeträge inklusive eines Sicherheitsaufschlags von 10 % angepasst. Die Veröffentlichung der „KdU-Arbeitshinweise“ insgesamt und nicht nur der Tabellenwerte auf der Homepage des Landkreises ist mittlerweile erfolgt.
2. Die Erhöhung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025 hat zur Folge, dass die neuen, erhöhten Werte Anwendung finden.
3. Derzeit sind von insgesamt ca. 6.250 Bedarfsgemeinschaften ca. 1.100 Bedarfsgemeinschaften (Auswertung Mai 2025) von einer Absenkung der anerkannten Miete betroffen. In ca. 1.800 Fällen werden höhere Beträge als in den „KdU-Arbeitshinweisen“ angegebenen Höchstwerten gewährt und somit derzeit von einer Absenkung abgesehen. Es liegen keine Informationen darüber vor, ob es durch Absenkungen zu Wohnungslosigkeit gekommen ist. Bislang ist uns jedenfalls kein solcher Fall bekannt.
4. Aktuell sind 44 Widersprüche und 7 Klagen aus 2025 bezüglich der Thematik „Absenkung Kosten der Unterkunft“ anhängig.
5. Das Jobcenter Aurich orientiert sich bei der Bewertung der Angemessenheit der Heizkosten an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und nutzt den bundesweiten Heizspiegel als Maßstab (s. Arbeitshinweise). Dies dient dazu, sicherzustellen, dass die übernommenen Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben.

Eine dauerhafte Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten ist jedoch nicht vorgesehen, da dies die



gesetzlichen Vorschriften zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft unterlaufen würde. Grundsätzlich kann eine darlehensweise Schuldenübernahme nur dann erfolgen, wenn die laufenden Unterkunftskosten abstrakt angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Der langfristige Erhalt einer Wohnung durch die Übernahme von Mietschulden ist nur dann gerechtfertigt, wenn die künftig anfallenden Kosten ebenfalls als angemessen gelten.

Allgemeine Hinweise:

Die Arbeitsgruppe Kosten der Unterkunft hat sich dafür ausgesprochen, ein sogenanntes „schlüssiges Konzept“ erstellen zu lassen. Ein „schlüssiges Konzept“ ermittelt die regional angemessenen Kosten der Unterkunft auf Grundlage einer überprüfbaren Datenerhebung und Datenauswertung unter Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze. Das schlüssige Konzept soll hinreichend Gewähr dafür bieten, dass die Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes für die Leistungsberechtigten Personen realistisch wiedergegeben werden.